

**Weisung
des Stadtrates an den Gemeinderat**

**Theater am Neumarkt AG, Theaterhaus
Gessnerallee, Zürcher Kammerorchesterverein,
Zoo Zürich AG, Delegation der Zuständigkeit für
die Festsetzung der Jahresbeiträge
(Teuerungsanpassungen)****1. Zweck der Vorlage**

Regelmässig werden der Theater am Neumarkt AG, dem Theaterhaus Gessnerallee, dem Zürcher Kammerorchesterverein und der Zoo Zürich AG Beiträge zur Finanzierung der gleichen Lohnanpassungen gewährt, wie sie die Stadt ihrem Personal zum Ausgleich der Teuerung ausrichtet. Die entsprechende Neufestlegung ihrer Jahresbeiträge wird jeweils vom Gemeinderat beschlossen, da es sich in der Regel um wiederkehrende Leistungen handelt, die der Zuständigkeit des Gemeinderates unterliegen. Dies im Unterschied zu den teuerungsbedingten Anpassungen bei den Jahresbeiträgen der drei grossen Kunstinstitute Schauspielhaus, Tonhalle und Kunsthhaus, wo es zwar um weitaus grössere Beträge geht, wo die Zuständigkeit aber vom Gemeinderat in den jeweiligen Subventionsverträgen dem Stadtrat überbunden worden ist. Diese oder eine ähnliche Lösung soll nun auch für die eingangs erwähnten Institutionen getroffen werden.

2. Ausgangslage

Sobald jeweils der Stadtrat beschlossen hat, in welchem Umfang die Besoldungen des städtischen Personals zum Ausgleich der Teuerung zu erhöhen sind, werden die genannten vier Institutionen aufgefordert, die Berechnungen für eine gleichlautende Anpassung der Löhne ihrer Beschäftigten einzureichen. Nach einer eingehenden Überprüfung der detaillierten Angaben werden die dafür erforderlichen Mittel mit einer Weisung zur (Neu-)Festsetzung der bis anhin geltenden Jahresbeiträge dem Gemeinderat zum Entscheid unterbreitet. Dem Geschäft ist in den vergangenen Jahren fast immer ohne grössere Diskussionen und stets mit grossem Mehr zugestimmt worden, zuletzt am 2. Dezember 2009 (GRB 5200/2009). Seit geraumer Zeit wurde jedoch in der vorberatenden Kommission des Gemeinderates regelmässig die Frage aufgeworfen, inwieweit es noch sinnvoll sei, die Teuerungszulagen der so genannt «kleinen» Institutionen weiterhin dem Gemeinderat zu unterbreiten, nachdem das gleiche Geschäft im Falle der «grossen» Kunstinstitute bereits 1988 in die Zuständigkeit des Stadtrates gelegt worden war. Gleichzeitig wurde angeregt, die dafür erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

Im Unterschied zu den (drei) grossen Kunstinstituten gibt es für die Subventionsverhältnisse der hier zur Debatte stehenden Institutionen mit einer Ausnahme, von der noch die Rede sein wird, keine vergleichbaren Subventionsverträge, die einen solchen Anspruch auf die Finanzierung eines Teuerungsausgleichs einräumt und den Stadtrat

mit dem entsprechenden Entscheid beauftragt. Es ist deshalb im Folgenden darzustellen, wie das Subventionsverhältnis in den vier zu prüfenden Fällen ausgestaltet ist und was vorgekehrt werden muss, damit in Zukunft der Stadtrat über die Teuerungszulagen entscheiden kann. Schon jetzt ist darauf hinzuweisen, dass in den Rechtsgrundlagen für den hier zur Debatte stehenden Teuerungsausgleich aus nicht besonders zu erwähnenden Gründen unterschiedliche Formulierungen verwendet worden sind, dass es aber stets um den gleichen Sachverhalt geht, nämlich um die Anpassung der Löhne im Umfang derselben Teuerungszulagen, welche dem städtischen Personal gewährt werden. Mit den beantragten Änderungen soll deshalb gleichzeitig die Gelegenheit genutzt werden, die betreffenden Regelungen auch hinsichtlich ihres Wortlauts zu vereinheitlichen.

a) Theater am Neumarkt AG

Für die Theater am Neumarkt AG hat der Gemeinderat am 30. Januar 2008 einen neuen Subventionsvertrag verabschiedet, in welchem festgelegt wird, dass der Jahresbeitrag in der Regel zu Beginn jedes neuen Kalenderjahres der seither gemäss dem Zürcher Lebenskostenindex eingetretenen Teuerung angepasst wird und über diese jährliche Anpassung *der Stadtrat* entscheidet (Art. 5 Abs. 2 und 3) (GRB 2730/2008). Der betreffende Vertrag ist vom Stadtrat auf den 1. August 2008 in Kraft gesetzt worden (LS 444.140). Eine gesonderte Festsetzung des Jahresbeitrages aufgrund von Teuerungszulagen auf den Besoldungen der Beschäftigten ist deshalb nicht mehr vonnöten.

b) Theaterhaus Gessnerallee

Im Subventionsvertrag mit dem Verein Theaterrat Gessnerallee vom 10. März 1998 ist vorgesehen, dass sich der Jahresbeitrag für den Betrieb des Theaterhauses Gessnerallee jeweils um die neuen Ausgaben für die Gewährung des Teuerungsausgleichs an das regelmässig beschäftigte Personal erhöht, sofern und soweit auch das städtische Personal den Teuerungsausgleich erhält (vgl. Ziff. II.5. Abs. 2 dieses Subventionsvertrages). Zur Zuständigkeit für einen diesbezüglichen Entscheid gibt es keine Regelung. Stattdessen hat bisher – wie bereits erwähnt – der Gemeinderat jeweils die dafür erforderliche Neufestlegung des Jahresbeitrages dieser Institution vorgenommen. Neu soll nun vom Stadtrat darüber entschieden werden können.

c) Zürcher Kammerorchesterverein

Im mit Stadtratsbeschluss vom 1. Juli 1998 (StRB Nr. 1130/1998) vereinbarten Subventionsvertrag zwischen der Stadt Zürich und dem Verein Zürcher Kammerorchester (LS 444.120) ist vorgesehen, dass der Jahresbeitrag jährlich um den Betrag erhöht wird, der sich aus einer Erhöhung der anrechenbaren Lohnbestandteile der Angehörigen des Orchesters und der Verwaltung ergibt, die in Analogie zu den Teuerungskompensationen für das städtische Personal gewährt werden. Eine solche Anpassung hat immer unter dem Vorbehalt der «Zustimmung des Gemeinderates» zu erfolgen (vgl. Art. 1 dieses Subventionsvertrages).

d) Zoo Zürich AG

Seit 1961 wird der Zürcher Zoo (damals Genossenschaft Zoologischer Garten Zürich) bzw. die Zoo Zürich AG (Umwandlung der Genossenschaft in eine AG im 1999) durch Stadt und Kanton mit jährlichen Betriebsbeiträgen unterstützt. Mit diesen Betriebsbeiträgen werden die Personalkosten des Zoos einschliesslich der Sozial-

kosten (AHV, IV, PK usw.) mitfinanziert. Diese fortlaufenden Subventionen von Stadt und Kanton werden stets mit Einzelbeschlüssen bewilligt (beim Kanton aus dem Lotteriefonds), durch Stadt und Kanton je in gleicher Höhe ausgerichtet und jährlich der Teuerung angepasst. Der städtische Beitrag wurde letztmals 2009 unter Berücksichtigung des Teuerungsausgleichs auf Fr. 3 275 800.- festgesetzt (GRB Nr. 5200 vom 2. Dezember 2009). Zwischen Stadt, Kanton und Zoo Zürich AG besteht hingegen kein Subventionsvertrag für die Ausrichtung dieser Betriebsbeiträge.

Seit Jahren gelten für die Angestellten des Zoos dieselben personalrechtlichen Bestimmungen wie für die städtischen Angestellten. Im Jahre 2003 wurde das neue städtische Personalrecht mit Besoldungsrevision (ohne Leistungslohn) durch den Zoo ebenfalls übernommen. Die städtischerseits angeordneten Lohnmassnahmen wie Lohnkürzungen oder die Ausrichtung von Einmalzulagen (in den Jahren 2001, 2002 und 2005 bis 2007) wurden deshalb auch beim Zoo-personal vollzogen bzw. gewährt. Der Stadtrat hat diese Sonderbeiträge durch den Gemeinderat jeweils mit Einzelbeschlüssen bewilligen lassen (letztmals im Jahr 2007, vgl. GRB Nr. 2206 vom 26. September 2007). Das Gleiche hat bisher für die regelmässigen Anpassungen für den Teuerungsausgleich gegolten. Neu soll nun diese einzelne Kompetenz auch bei dieser Institution auf den Stadtrat übertragen werden.

3. Antrag

a) Theater am Neumarkt AG

Die Jahresbeiträge des Neumarkttheaters können schon nach dem geltenden Recht jeweils vom Stadtrat der Teuerung angepasst werden. Es bedarf deshalb keines besonderen Beschlusses durch den Gemeinderat.

b) Theaterhaus Gessnerallee

Da der Subventionsvertrag mit der Trägerschaft des Theaterhauses Gessnerallee, dem Verein Theaterrat Gessnerallee, seinerzeit vom damaligen Stadtpräsidenten abgeschlossen worden ist, genügt es, wenn der Gemeinderat grundsätzlich den Stadtrat dazu ermächtigt, inskünftig über die Erhöhung des betreffenden Jahresbeitrages um die neuen Ausgaben für die Gewährung des Teuerungsausgleichs an das regelmässig beschäftigte Personal, sofern und soweit auch das städtische Personal den Teuerungsausgleich erhält, in eigener Kompetenz zu entscheiden. Es wird dann Aufgabe der Stadtpräsidentin sein, den genannten Vertrag anzupassen.

c) Zürcher Kammerorchesterverein

Im massgeblichen Subventionsvertrag mit dem Zürcher Kammerorchesterverein wird der grundsätzliche Anspruch auf den Teuerungsausgleich von der Zustimmung des Gemeinderates abhängig gemacht. Da dieser Vertrag vom Stadtrat abgeschlossen worden ist, ist es unerlässlich, dass der Gemeinderat den Stadtrat ermächtigt, zukünftig in eigener Kompetenz darüber zu entscheiden, und dass der Stadtrat gleichzeitig den betreffenden Vertrag entsprechend anpasst. Diese Änderung soll im Vergleich mit der bisherigen Regelung wie folgt aussehen:

Bisher	Neu
Art. 1	Art. 1
Die Stadt Zürich unterstützt den Verein Zürcher Kammerorchester mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 1 865 400.- (Stand 1998, einschliesslich Anteil Quartierkonzerte). Dieser Beitrag wird jährlich um den Betrag erhöht, der sich aus einer Erhöhung der anrechenbaren Lohnbestandteile der Angehörigen des Orchesters und der Verwaltung ergibt, die in Analogie zu den Teuerungskompensationen für das städtische Personal gewährt werden. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Gemeinderates zu den entsprechenden Erhöhungen der Subvention.	Die Stadt Zürich unterstützt den Verein Zürcher Kammerorchester mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 3 334 800.- (Stand 2009). Dieser Beitrag wird vom Stadtrat jährlich um den Betrag erhöht, der zur Anpassung der Besoldungen des ständig beschäftigten Personals an die eingetretene Teuerung nach Massgabe des dem städtischen Personal gewährten Teuerungsausgleichs erforderlich ist.

d) Zoo Zürich AG

Da kein Subventionsvertrag besteht und die Betriebsbeiträge einschliesslich Teuerung jeweils jährlich mit Einzelbeschlüssen durch den Gemeinderat bewilligt worden sind, ist es notwendig, die Zuständigkeit zur Teuerungsanpassung des letztmals im Jahr 2009 festgesetzten Beitrages an den Stadtrat zu delegieren. Da zurzeit nicht geplant ist, dem städtischen Personal zusätzliche Einmalbeiträge zu gewähren, muss für diesen Teil keine Regelung erfolgen. Sofern heute nicht bekannte zusätzliche Leistungen im Rahmen der Betriebsbeiträge auszurichten wären, sollen diese wie bis anhin dem Gemeinderat mit Einzelbeschluss zur Bewilligung vorgelegt werden. Dasselbe gilt, falls eine ausserordentliche Erhöhung des Betriebsbeitrages notwendig werden sollte, was voraussichtlich ab 2012 der Fall sein wird. Die Zoo Zürich AG hat bei der Behandlung des Geschäftes für den Investitionsbeitrag an die Zoo Zürich AG für den Ausbau der Infrastrukturvorhaben im Rahmen des Zooausbaus 2010 bis 2020 (GRB Nr. 2008/508) bereits darauf hingewiesen, dass dieser Zooausbau mit höherem Betriebsaufwand und zusätzlichem Personal verbunden sein wird, was dannzumal auch höhere Betriebssubventionen nach sich ziehen wird.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Der Stadtrat wird ermächtigt, ab 2010 über die Erhöhung des Jahresbeitrages an das Theaterhaus Gessnerallee um die neuen Ausgaben für die Gewährung des Teuerungsausgleichs an das regelmässig beschäftigte Personal, sofern und soweit auch das städtische Personal den Teuerungsausgleich erhält, in eigener Kompetenz zu entscheiden.**
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, ab 2010 über die Erhöhung des Jahresbeitrages an den Verein Zürcher Kammerorchester um die neuen Ausgaben für die Gewährung des Teuerungsausgleichs an das regelmässig beschäftigte Personal, sofern und soweit auch das städtische Personal den Teuerungsausgleich erhält, in eigener Kompetenz zu entscheiden.**
- 3. Der Stadtrat wird ermächtigt, den letztmals mit GRB Nr. 5200 vom 2. Dezember 2009 festgesetzten jährlichen Betriebsbeitrag an die Zoo Zürich AG ab 2010 jeweils in demselben Umfang an die jährliche Teuerung anzupassen, wie auch das städtische Personal**

einen Teuerungsausgleich erhält. Diese Anpassung hat unter dem Vorbehalt zu erfolgen, dass der Kanton Zürich seinen Jahresbeitrag auf der gleichen Höhe festsetzt.

Die Berichterstattung im Gemeinderat wird der Stadtpräsidentin und dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy